



Zl. 101/2020

# Verordnung

der Bürgermeisterin der Gemeinde Lingenau  
über die Festlegung der geschlossenen Siedlungsgebiete  
im Sinne des Jagdgesetzes

Gemäß § 6 Abs. 5 des Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 32/1988 idgF, wird nach Anhörung der Jagdgenossenschaft Lingenau folgendes verordnet:

## § 1

### Beschreibung

Als geschlossenes Siedlungsgebiet im Sinne des Jagdgesetzes gelten jene Teile des Gemeindegebietes von Lingenau, in welchem sich wegen der dichten Bebauung und den damit verbundenen Störungen während des ganzen Jahres kein Schalenwild aufhält.

## § 2

### Geltungsbereich

Als geschlossenes Siedlungsgebiet im Sinne des § 6 Abs. 5 Jagdgesetz werden folgende Flächen innerhalb des Gemeindegebiets von Lingenau festgelegt:

- Flächen mit der Widmung Freifläche Sondergebiet
- Flächen mit der Widmung Baufläche
- Flächen mit der Widmung Bauerwartungsfläche

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin

  
Carmen Steurer 

An der Amtstafel

angeschlagen am: 23.04.2021

abgenommen am: .....

### Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz  
([bhbbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbbregenz@vorarlberg.at))
2. Homepage der Gemeinde Lingenau